

Beschlussvorlage - öffentlich -

Datum	Vorlagen-Nr.
27.01.2017	291/2014-2020

Geschäftsbereich	Verfasser/in	beteiligter Geschäftsbereich
Geschäftsbereich 1	Fritz Stephan	

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Haupt- und Finanzausschuss	16.02.2017		J	0	0	0
Gemeinderat	21.02.2017					

Betreff:

Erlass einer 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen vom 15.11.1999

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen vom 15.11.1999 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016, (GV. NRW.28.11.2016, S. 965 ff.) haben sich Regelungen ergeben, die eine Änderung bzw. Anpassung der Hauptsatzung erforderlich machen. Das Gesetz wurde am 10. November 2016 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen. Durch das Gesetz erfolgte eine Änderung der Gemeindeordnung (GO NRW) und daraus resultierend auch eine Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO)

Neben diesen erforderlichen Änderungen wurden die Regeln in Bezug auf die Verfahrensweise bei Öffentlichen Bekanntmachungen angepasst. Daneben gab es noch einige redaktionelle Änderung, die bis heute nicht angepasst worden sind. Hierbei wurden Formulierungen der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes (Stand: Dezember 2016) berücksichtigt.

Die Anpassungen, insbesondere auch die redaktionellen Änderungen, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse zur 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert:

Verdienstausfallersatz (§ 8)

Der **Regelstundensatz** für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land NRW beträgt 8,84 EUR. Dieser Betrag wurde durch die Einführung des § 3a in die Entschädigungsverordnung festgelegt.

Der Regelstundensatz der in **§ 8 Abs. 3 Buchstabe a)** mit 10,00 EUR festgelegt ist, liegt damit über der festgelegten Untergrenze. Eine Anpassung erfolgt daher nicht.

Der Obergrenze für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land NRW in Verbindung mit § 3a Absatz 2 der Entschädigungsverordnung beträgt 80,00 EUR.

Auch dieser Betrag wurde durch die Einführung des § 3a in die Entschädigungsverordnung festgelegt.

Ab dem 01.01.2017 fehlt die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um eigene Obergrenzen in der Hauptsatzung festzusetzen.

Aus diesem Grund ist die Regelung zu dem **Höchstbetrag** in der Hauptsatzung aufzuheben. Deshalb ist der **Buchstabe f) im § 8 Abs. 3** zu streichen.

Aufwandsentschädigung (§ 8)

Mit der Änderung der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) gelten neue Regelungen für die Aufwandsentschädigungen der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Auswirkungen in Bezug auf die Fraktionsstärken im Rat der Gemeinde Rödinghausen (SPD-Fraktion 14, CDU-Fraktion 7, WiR-Fraktion 4 Mitglieder).

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende

Nach § 46 Nr. 3 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Entschädigungsverordnung erhalten Fraktionsvorsitzende ab dem 01.01.2017 eine dreifache Aufwandsentschädigung bereits ab einer Fraktionsgröße von **acht Mitgliedern** anstelle der bisherigen zehn Mitglieder.

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Nach § 46 Nr. 3 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO erhalten Fraktionen mit mindestens **acht Mitgliedern** einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Bislang war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erst ab einer Fraktionsgröße von zehn gegeben.

Ab dem 01.01.2017 erhalten alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern) zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine 1,5-fache Aufwandsentschädigung nach § 46 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO.

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fache Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese per Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt sind.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann jede Kommune vor Ort entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine 1-fache Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Da die Ausschusssitzungen von der Gemeindeverwaltung vorbereitet werden und damit keinen erhöhten Mehraufwand für die Ausschussvorsitzenden bedeuten, wird verwaltungsseitig nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden vorgeschlagen, keine Aufwandsentschädigungen für Vorsitzende von Ausschüssen zu zahlen.

Die dementsprechende Regelung in der Hauptsatzung ist in dem neuen Abs. 5 des § 8 formuliert worden.

Öffentliche Bekanntmachungen (§ 11)

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Rödinghausen, dem Wiehenkurier.

Darüber hinaus werden bisher Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften bekanntgemacht.

Um hier ein einfacheres Verfahren einzuführen erfolgt diese Bekanntmachung zukünftig nur noch an der Bekanntmachungstafel im Rathaus.

Nachrichtlich werden -wie bisher- Zeit und Ort der Bekanntmachung außerdem im Wiehenkurier veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Verantwortlich gezeichnet:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
(Bürgermeister)

Anlage(n):
Entwurf der 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
Synopsis zur 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung